

Zwischen (ABCERT):

ABCERT AG
Martinstr. 42-44
73728 Esslingen

und (Unternehmer):

Anschrift oder Firmenstempel; bei Personengesellschaften (GbR)
Vor- u. Zunamen aller Gesellschafter – im folgenden Unternehmer:

Das Unternehmen hat mit seinem Antrag und dem Vorliegen der Antragsunterlagen aufgezeigt, dass ein grundlegendes Verständnis des Standards der „QM-Milch e.V.“ (Standardgeber) und den Regeln der ABCERT vorhanden ist und alle bekannten Differenzen im Verständnis hierüber zwischen ihm und der ABCERT geklärt sind. Der Unternehmer beauftragt die ABCERT damit, die nötigen Evaluierungshandlungen (z.B. Inspektionen und ggf. Probenahmen), Bewertung und Zertifizierung gem. o.a. Standard durchzuführen und ihm bei positiver Zertifizierung eine Konformitätsbestätigung auszustellen.

Neben den regulären Kontrollen können bei Nichteinhaltung der QM-Milch-Kriterien Sonderkontrollen gemäß QM-Milch-Standard veranlasst werden. Die diesbezüglichen Regelungen des QM-Milch e.V. sind im aktuellen Sanktionskatalog der ABCERT aufgeführt.

Das Unternehmen und die ABCERT verpflichten sich, die Vertragsbedingungen dieses Vertrags einzuhalten.

Der Unternehmer benennt die für sein Unternehmen verantwortlichen gesetzlichen Vertreter, wie folgt (Vor- & Zuname):

Der Unternehmer bevollmächtigt die benannten Personen dazu, im Rahmen dieses Vertrags gegenüber ABCERT alle nötigen, auch rechtsgeschäftlichen, Erklärungen abzugeben und Erklärungen und Schreiben von ABCERT entgegenzunehmen.

Der Unternehmer kann jederzeit schriftlich andere Personen benennen und die erteilte Vollmacht widerrufen oder einschränken. Bis zum schriftlichen Widerruf/Einschränkung hat er die erteilte Vollmacht gegen sich gelten zu lassen.

Ort, Datum

Vor- & Zunamen der für das Unternehmen verantwortlichen Person(en)- bei Personen-gesellschaften alle Gesellschafter

Dieser Vertrag soll am _____ beginnen, jedoch frühestens mit der Annahme des Vertrages durch ABCERT. Er läuft auf unbestimmte Zeit.

Sofern nicht anders durch den Auftraggeber (Molkerei) vereinbart, trägt der Auftraggeber (entsprechend der beizuliegenden Betriebsdatenerfassung) die Kosten gemäß dem aktuellen Leistungsverzeichnis der ABCERT. Das Leistungsverzeichnis mit den Preisen für die Tätigkeit der ABCERT ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet entsprechend unserem Leistungsverzeichnis. Der Auftraggeber schuldet jedoch die den tatsächlichen Verhältnissen jeweils entsprechende Vergütung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die jeweils angefallenen Gebühren zu bezahlen.

Ist die Molkerei Auftraggeber, dann gilt folgende Regelung: Entstehen aufgrund mangelnder Mitwirkung oder Vorbereitung des Unternehmens höhere Kosten oder sind außerordentliche Folgekontrollen erforderlich, so behält sich die Molkerei eine Weiterberechnung an das Unternehmen vor. Das Unternehmen verpflichtet sich für diesen Fall, die daraus angefallenen Gebühren zu bezahlen.

Die weiteren Bestimmungen ergeben sich aus den anliegenden Vertragsbedingungen. Diese sind Bestandteil dieses Vertrags.

Unterschrift der für das Unternehmen verantwortlichen Person(en) - bei Personengesellschaften Unterschriften aller Gesellschafter



Unterschrift der Kontrollstelle

Bezahlung per SEPA-Basis-Lastschrift

Das ausgefüllte SEPA-Basis-Lastschriftmandat liegt bei:

- ☐ Ja
☐ Nein

Wird von ABCERT ausgefüllt:

Gültiges Vertragsdatum			
Kundennummer:			

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages über die Kontrolle gemäß dem Standard.

Geltungsbereich:

Auf den Kontrollvertrag zwischen ABCERT und dem Unternehmer finden neben den Bestimmungen des Standardgebers ausschließlich die nachstehenden Vertragsbestimmungen Anwendung, soweit im Kontrollvertrag nicht Abweichendes vereinbart ist. Widersprechende Vertragsbedingungen des Unternehmers finden keine Anwendung. Männliche Bezeichnungen sollen alle Geschlechter (m/w/d) umfassen.

Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen einzelne Rechte oder Pflichten der Vertragsparteien aus den Standards ausdrücklich erwähnt werden, ist diese Aufzählung nicht abschließend. Die Regelungen des Standardgebers haben Vorrang.

1 Leistungen von ABCERT/Ablauf des Kontrollverfahrens

1.1. ABCERT setzt geschultes und fachkundiges Personal ein. ABCERT kann sich dabei Dritter bedienen.

1.2. ABCERT wird nach Bestätigung des Vertragsabschlusses in einem angemessenen bzw. mit dem Unternehmer abgesprochenen Zeitraum die erste Inspektion (Erstkontrolle) vornehmen. Darauf folgend wird ABCERT im vom Standardgeber vorgegebenen Umfang Kontrollmaßnahmen durchführen.

1.3. ABCERT wird über die vorgenommenen Kontrollmaßnahmen eine Dokumentation anfertigen und die in der Dokumentation der Kontrollmaßnahmen festgehaltenen Ergebnisse und Feststellungen bewerten und diese Bewertung dem Unternehmen mitteilen.

1.4. Stellt ABCERT beim Unternehmer Abweichungen von den Bestimmungen des Standards fest, wird ABCERT entsprechend der Vorgaben des Standards handeln, insbesondere Aktionspläne einfordern, ggf. den Standardgeber informieren und wenn erforderlich Sofortmaßnahmen veranlassen. Nicht Gegenstand des Vertrages mit ABCERT ist es, dem Unternehmer eine, insbesondere vorbeugende Beratung über die Gestaltung seiner Produktions- und Erzeugungsabläufe zu erteilen.

1.5. Die Ergebnisse und Feststellungen im Rahmen des Kontrollverfahrens sind Grundlage der Zertifizierungsentscheidung durch ABCERT. Das Ergebnis dieser Zertifizierungsentscheidung teilt ABCERT dem Unternehmer mit. Dieses Ergebnis kann insbesondere die Erteilung oder Verlängerung eines Zertifikates entsprechend dem Standard sein, wie auch die Ablehnung der Erteilung oder Einschränkung, Aussetzung oder Entzug eines erteilten Zertifikates.

2 Mitwirkungspflichten des Unternehmers

2.1. Der Unternehmer ist umfassend zur Mitwirkung im Kontrollverfahren verpflichtet. Die jeweils einschlägigen Mitwirkungspflichten bestehen im vorliegenden Kontrollvertrag auch dann, wenn sie nachfolgend nicht nochmals ausdrücklich erwähnt sein sollten. Der Unternehmer erhebt Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierungen ausschließlich im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung.

2.2. Der Unternehmer stellt sicher, die Anforderungen des Standards während der Dauer des Vertrages zu jeder Zeit zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, die sich aufgrund von Änderungen des Standards ergeben, zu denen sich der Unternehmer verpflichtet hat oder die von dem Standardgeber oder von der ABCERT mitgeteilt werden. Soweit die Zertifizierung eine laufende Produktion oder fortlaufende Leistungserbringung betrifft, stellt der Unternehmer sicher, dass der zertifizierte Gegenstand der Zertifizierung während der gesamten Vertragslaufzeit fortlaufend die Anforderungen des Standards erfüllt.

2.3. Der Unternehmer hat ABCERT unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Anforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten. ABCERT wird insoweit prüfen, ob im Hinblick darauf eine (weitere) Kontrolle erforderlich ist. Soweit weitere Betriebseinheiten oder Sortimente in die Kontrollen einbezogen werden sollen, gelten diese frühestens nach Änderungsanzeige bei ABCERT als in die Kontrolle miteinbezogen.

2.4. Der Unternehmer wird Aufzeichnungen aller Beschwerden aufbewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der ABCERT auf Anfrage zur Verfügung stellen; und

a) geeignete Maßnahmen ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen;

b) die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren.

2.5. Der Unternehmer wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um:

a) die Durchführung der Inspektionen, Evaluierung, Überwachung, Probenahmen zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere die Prüfung der Dokumentationen und Aufzeichnungen, der Zugang zu den für die Produktion genutzten Flächen, Gebäuden und Anlagen und dem Personal, unabhängig davon, ob diese Ressourcen für die Handhabung der zu prüfenden Prozesse oder Erzeugnisse dienen oder auf andere Weise erzeugt, insbesondere

vergleichbarer Erzeugnisse. Dies gilt auch für von ihm beauftragte Unterauftragnehmer;

b) die Untersuchung von Beschwerden gegen ihn zu ermöglichen.

Der Unternehmer ist während des Bestehens des Kontrollvertrages verpflichtet, von ABCERT beauftragten Personen und weiteren Beobachtern (z.B. zu internen Schulungszwecken der ABCERT oder z.B. seitens Akkreditierungsstelle oder Standardgeber) das Betreten von Räumen oder Grundstücken zu gestatten. Der Unternehmer ist zudem verpflichtet, diesen Personen zur Ausführung der Kontrollen gestellte Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen, Besichtigungen seiner Betriebsstätten, Betriebsmittel und Betriebsabläufe zu ermöglichen, sowie Probenahmen zu dulden und zu unterstützen.

2.6. Der Unternehmer ist verpflichtet, selbst oder durch einen verantwortlichen Mitarbeiter die Beauftragten von ABCERT bei den Kontrollbesuchen zu begleiten, deren Feststellungen zu prüfen und als richtig zu bestätigen oder eine eigene Stellungnahme dazu abzugeben. Er hat sicherzustellen, dass unangekündigte Kontrollen entsprechend dem Standard durchgeführt werden können.

2.7. Wenn der Unternehmer Anderen, sei es in Mitteilungen, Werbematerialien oder auf Etiketten, über das von ABCERT erteilte Zertifikat oder die Zertifizierung Kenntnis gibt, darf dies lediglich in einer Weise geschehen, die den Anforderungen der Standards oder der ABCERT entspricht und den Inhalt des Zertifikats richtig und unmissverständlich wiedergibt. Die Zertifikate dürfen insbesondere nur für Produkte verwendet werden, für deren Herstellung sie erteilt wurden. Wenn der Unternehmer Anderen Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, müssen diese in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie in den Standards festgelegt, vervielfältigt oder wiedergegeben werden.

2.8. Der Unternehmer verwendet die Zertifikate nicht in einer Weise, die ABCERT in Misskredit bringen könnte, insbesondere trifft er keinerlei Äußerungen über die Zertifizierung, die ABCERT als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

2.9. Stellt ABCERT Abweichungen von dem Standard fest, legt der Unternehmer geeignete Maßnahmen fest, um diese Abweichungen zu beseitigen und teilt diese der ABCERT in der vorgesehenen Frist mit. Soweit ABCERT entsprechende Maßnahmen entsprechend dem Standard vorgibt, setzt er diese um.

2.10. Bei Aussetzung, Einschränkung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung (einschließlich nach Kündigung dieses Vertrages) verpflichtet sich der Unternehmer, unverzüglich: a) jede Verwendung oder Bezugnahme auf die Zertifizierung in Werbemitteln, Etiketten, Website und Verkaufsunterlagen einzustellen; b) alle vom Standard oder Programm geforderten Folgemaßnahmen umzusetzen (z.B. Rückgabe oder Entwertung von Zertifizierungsdokumenten), soweit anwendbar; und c) sonstige erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um eine irreführende Nutzung der Zertifizierung zu verhindern.

3 Folgen bei Unregelmäßigkeiten oder Verstößen gegen die Pflichten des Unternehmers

3.1. Stellt ABCERT fest, dass der Unternehmer gegen den Standard verstößt, wird ABCERT die nötigen Maßnahmen ergreifen, um eine Täuschung der anderen Marktteilnehmer, vor allem der Verbraucher, zu verhindern (siehe auch oben 1.5). Grundsätzlich finden die Sanktionsregelungen des Standards Anwendung.

3.2. ABCERT behält sich vor, bei gravierenden Vertragsverstößen den Unternehmer abzumahnend und/oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne § 314 BGB den Kontrollvertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

3.3. Auf Ziffer 7.4 wird hingewiesen.

4 Datenweitergabe

4.1. Der Unternehmer nimmt davon Kenntnis, dass ABCERT aufgrund des Standards verpflichtet ist, den Standardgeber über ihre im Rahmen der Kontrollmaßnahmen gewonnenen Erkenntnisse zu unterrichten. Soweit eine entsprechende Verpflichtung besteht, wird ABCERT dieser nachkommen.

ABCERT muss die Zertifikate und eventuell weitere vom Standard vorgegebene Daten auf einer dafür vorgesehenen Plattform veröffentlichen.

4.2. ABCERT hat des Weiteren den Standardgeber und/oder Akkreditierungsstellen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die diese im Rahmen der zur Überwachung der Tätigkeit von ABCERT angesetzten Audits benötigen. Auf Wunsch von ABCERT übermittelt der Unternehmer auch den Vertretern von ABCERT-überwachenden Stellen (z.B. Standardgeber, Akkreditierungsstellen) Daten.

4.3. Der Unternehmer ermächtigt ABCERT dazu, von den Kontrollstellen seiner Subunternehmer, Lieferanten und Abnehmer Daten zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsmäßigen Tätigkeit des Unternehmers einzuholen oder entsprechende Informationen zu erteilen.

4.4. Der Unternehmer ermächtigt ABCERT dazu, bei einer früher für den Unternehmer tätigen Kontrollstelle sämtliche Unterlagen einzusehen und

Vertragsbedingungen zum Kontrollvertrag „QM-Milch“

Abschriften einzuholen, sowie einer künftig für diesen tätig werdenden Kontrollstelle dies zu gewähren.

4.5. ABCERT verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit Antrag, Kontrolle, Bewertung, Zertifizierungsentscheidung und Überwachung erhaltenen oder erzeugten Informationen über den Unternehmer und dessen Betrieb als vertraulich zu behandeln, unabhängig davon, ob es sich um personenbezogene Daten handelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn (a) der Unternehmer vorher zugestimmt hat, oder (b) ABCERT aufgrund gesetzlicher Vorgaben, Vorgaben des Programmeigners oder Standards oder Anforderungen der Akkreditierung, Zulassung oder Überwachung zur Weitergabe verpflichtet ist (z.B. an Programmeigner oder Akkreditierungsstelle), oder (c) die Information öffentlich zugänglich ist, ohne dass dies durch ABCERT zu vertreten ist. Soweit zulässig, informiert ABCERT den Unternehmer vorab über eine beabsichtigte verpflichtende Offenlegung. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zusätzlich nach den jeweils geltenden Datenschutzvorschriften (insb. DSGVO/BDSG).

5 Beschwerden und Einsprüche

5.1. Beschwerden

Der Unternehmer kann sich im Rahmen dieses Kontrollvertrags beschwerdeführend an die Beschwerdestelle der ABCERT oder an beschwerden@abcert.de wenden, wenn er mit den Dienstleistungen, Verfahrensweisen oder Verhaltensweisen von ABCERT unzufrieden ist. ABCERT stellt sicher, dass die Beschwerde gemäß einem dokumentierten Verfahren bearbeitet wird. Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt durch eine Person, die nicht an der zur Beschwerde führenden Handlung beteiligt war, um Unparteilichkeit zu gewährleisten. Der Unternehmer wird über das Ergebnis der Beschwerdebearbeitung informiert.

5.2. Einsprüche

Der Unternehmer hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt einer Entscheidung von ABCERT, die er als unrechtmäßig empfindet, Einspruch gegen diese Entscheidung zu erheben. Einsprüche beziehen sich insbesondere auf Zertifizierungsentscheidungen, wie etwa das Aussetzen, Einschränken oder Zurückziehen der Zertifizierung. ABCERT hat ein dokumentiertes Verfahren zur Bearbeitung von Einsprüchen etabliert, das sicherstellt, dass Einsprüche von einer unabhängigen und unparteiischen Person geprüft werden. Der Unternehmer erhält über die Entscheidung bezüglich seines Einspruchs eine schriftliche Mitteilung, die das Ergebnis des Prüfverfahrens dokumentiert.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

Der Unternehmer schuldet das vereinbarte Entgelt unabhängig davon, ob ein Zertifikat erteilt wird, insbesondere auch dann, wenn ABCERT die Erteilung eines Zertifikates ablehnt.

6.1. Die Leistungen von ABCERT sind entgeltspflichtig. ABCERT berechnet das vom Unternehmer geschuldete Entgelt grundsätzlich aufwandsabhängig. Die Höhe der Vergütung je Zeiteinheit oder Sachaufwand ergibt sich aus dem anhängenden Leistungsverzeichnis. Dieses Leistungsverzeichnis ist zwischen den Parteien verbindlich. Die dort genannten Beträge sind Nettobeträge. Die Umsatzsteuer kommt in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

6.2. ABCERT behält sich vor, das Leistungsverzeichnis den sich ändernden Bedingungen (Erhöhungen oder Ermäßigungen der Löhne und Gehälter, der Raumkosten, Anpassung der Qualifizierung der Mitarbeitenden oder der sächlichen Ausstattung an Vorgaben des Standardgebers, vom Standardgeber angeordnete Änderungen der Kontrollintensität) anzupassen. ABCERT wird den Unternehmer sechs Wochen vor dem Wirksamwerden eines geänderten Leistungsverzeichnisses informieren. Nach Eingang der Information über das geänderte Leistungsverzeichnis hat der Unternehmer das Recht, den Kontrollvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf den Termin des Wirksamwerdens des geänderten Leistungsverzeichnisses zu kündigen, wenn er mit dem geänderten Leistungsverzeichnis nicht einverstanden ist. Macht der Unternehmer von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, wird das geänderte Leistungsverzeichnis Gegenstand dieses Vertrages.

6.3. ABCERT ist berechtigt, vom Unternehmer eine Vorauszahlung von bis zur Hälfte des geschätzten Gesamtentgeltes vor Durchführung der Kontrollen beim Unternehmer zu berechnen. Die Rechnung ist binnen zwei Wochen zur Zahlung anzuweisen.

6.4. ABCERT wird das restliche Entgelt dem Unternehmer nach der Durchführung der Kontrollmaßnahmen vor Ort in Rechnung stellen. ABCERT kann die Übersendung des Zertifikats davon abhängig machen, dass das vollständige Entgelt bezahlt ist.

7 Kündigung des Kontrollvertrages, Folgen der Beendigung des Kontrollvertrages

7.1. Der Unternehmer kann diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende ordentlich ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung ist mindestens elektronisch gegenüber ABCERT zu erklären. ABCERT kann bei jeder Kündigung eine abschließende, entgeltspflichtige Kontrolle durchführen.

7.2. ABCERT kann diesen Vertrag ordentlich unter Einhaltung der in Ziffer 7.1 genannten Form und Frist zum Jahreswechsel kündigen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn

ABCERT seine Kontrolltätigkeit einstellt, die Zulassung erlischt oder der Standardgeber eine entsprechende Weisung erteilt oder keine ausreichenden Personalkapazitäten zur Verfügung stehen.

7.3. Beide Parteien können den Vertrag außerordentlich und gegebenenfalls fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich oder elektronisch kündigen. Ein wichtiger Grund für ABCERT liegt insbesondere dann vor, wenn der Unternehmer mit der Zahlung des fälligen Entgeltes trotz Mahnung mit Ankündigung der Vertragskündigung in Verzug kommt oder gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Soweit tunlich, wird ABCERT vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung aussprechen.

7.4. Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Unternehmer jegliche Bezugnahme auf ABCERT als aktuell von ihm beauftragte Kontrollstelle zu unterlassen. ABCERT kann die Beendigung des Vertrages dem Standardgeber mitteilen.

7.5 Pflichten von ABCERT nach Vertragsbeendigung bei Stellenwechsel

Soweit die Konformitätsaussage eine laufende Überwachung beinhaltet, verpflichtet sich ABCERT auch nach Beendigung dieses Vertrages, die Anforderungen an einen regelkonformen Stellenwechsel in analoger Anwendung der Regelungen des IAF MD 2 zu erfüllen, soweit diese auf das Zertifizierungsprogramm anwendbar sind.

Dies umfasst insbesondere, dass ABCERT

a) einer künftig zuständigen, berechtigten Kontroll- oder Zertifizierungsstelle auf Anforderung die für den Stellenwechsel erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellt, soweit der Unternehmer hierzu seine Zustimmung erteilt hat oder eine Weitergabe gesetzlich, aufgrund des Standards oder Programms oder aufgrund von Anforderungen der Akkreditierung, Zulassung oder Aufsicht zulässig oder geboten ist;

b) nach Mitteilung eines beabsichtigten Stellenwechsels die bestehende Zertifizierung nicht allein wegen des Stellenwechsels aussetzt, einschränkt oder entzieht, sofern der Unternehmer die Anforderungen der Zertifizierung weiterhin erfüllt;

c) die Mitwirkung am Stellenwechsel unter Beachtung der Vertraulichkeitsregelungen dieses Vertrages sowie zwingender gesetzlicher, behördlicher, programmbezogener oder akkreditierungsbezogener Vorgaben erbringt.

8 Haftungsbestimmungen

ABCERT haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ABCERT oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Auch die Haftung bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit wird durch die nachstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt. ABCERT haftet auch für leichtere, als auch für grob fahrlässige Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentlich sind Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt ermöglichen und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf. In diesem Falle haftet ABCERT nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. In Fällen der leichteren als auch der grob fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten beschränkt ABCERT ihre Haftung auf die Höhe von 1.000.000 Euro pro Fall. Dasselbe gilt auch für eine Haftung für Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertretern der ABCERT. Im Übrigen ist eine Haftung von ABCERT auch für Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertretern ausgeschlossen.

9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1. Zwischen den Vertragsparteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, wie es im Rechtsverhältnis unter Inländern gilt.

9.2. Sofern der Unternehmer eine juristische Person des Handelsrechts, des öffentlichen Rechts, eingetragener Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, ist Gerichtsstand das für den Satzungssitz von ABCERT zuständige deutsche Gericht.

10 Änderungsvorbehalt

ABCERT ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. ABCERT wird eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Unternehmer sechs Wochen vor ihrer Einbeziehung in den Vertrag bekannt geben. Der Unternehmer kann den Kontrollvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auf den ihm mitgeteilten Termin des Wirksamwerdens der geänderten AGB kündigen, wenn er mit der Einbeziehung nicht einverstanden ist. Kündigt der Unternehmer nicht, werden die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum mitgeteilten Zeitpunkt Gegenstand dieses Vertrages.

11 Abtretungs- und Übertragungsverbot

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten und/oder Rechtsnachfolger zu übertragen. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der Unternehmer den im Vertrag genannten Betrieb insgesamt im Rahmen einer zur gesetzlich angeordneten rechtsnachfolgeführenden Weise auf einen Dritten überträgt und dieser den Betrieb ohne Änderungen weiterführt. ABCERT kann den Vertrag nach Bekanntwerden eines solchen Betriebsübergangs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.